

Gemeinde Nuthe-Urstromtal



Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07
„Solarpark Frankenförde-Nord“

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a BauGB**

Stand: 30. Oktober 2024

Bearbeitung: **Planungsbüro Siedlung und Landschaft**
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbB
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau



Zweck der Planaufstellung

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf bisher ackerbauliche genutzten Flächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Gemarkungen Frankenförde, Gottsdorf und Zülichendorf und umfasst eine Gesamtgröße von etwa 59,44 ha. Er umschließt folgende Flurstücke:

- Gemarkung Frankenförde, Flur 1, Flurstücke 3, 4, 6, 7 (anteilig), 9 (anteilig), 40, 41 (anteilig), 53 (anteilig), 55, 56 (anteilig), 57 (anteilig), 58, 59, 62 (anteilig), 64, 65, 66, 67, 72, 73;
- Gemarkung Gottsdorf, Flur 4, Flurstücke 10, 11, 12 (anteilig), 13 (anteilig), 14 (anteilig);
- Gemarkung Zülichendorf, Flur 2, Flurstücke 86 (anteilig), 87 (anteilig), 88 (anteilig), 89 (anteilig), 90 (anteilig), 91 (anteilig), 92 (anteilig), 93 (anteilig), 94 (anteilig), 95, 96, 97, 98, 99/1.

Das im Plangebiet liegende Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ umfasst rd. 51,06 ha.

Verfahrensablauf

Am 29.03.2022 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ gefasst.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.05.2022 auf der Grundlage des Vorentwurfs Stand Mai 2022 durchgeführt. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch Auslegung des Vorentwurfs Stand Mai 2022 in der Zeit vom 09.05.2022 bis 13.06.2022 statt.

Am 06.12.2022 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal der Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs und zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst. Der Entwurf mit Stand vom Oktober 2022 wurde als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.12.2022 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf mit Stand vom Oktober 2022 aufgefordert. Die Offenlage erfolgte im Zeitraum vom 06.02.2023 bis zum 08.03.2023.

Die Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in öffentlicher Sitzung am 13.06.2023 behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung von Mai 2023 als Satzung beschlossen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht (Teil II der Begründung) dargelegt. Als Anlage zum Umweltbericht wurde u. a. ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet.

Die Gesamtbetrachtung der verschiedenen Schutzgüter führte insgesamt zu der Feststellung, dass durch den Bebauungsplan keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgut Fläche/Boden

Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich nicht. Für die maximal zu erwartende dauerhafte Neuversiegelung durch die Nebenanlagen (ca. 1.000 m²), Fundamente der Einfriedungen (ca. 200 m²), interne und externe Erschließungswege (ca. 3.750 m² bzw. 500 m²) sowie durch die Überdeckung durch die Module (9.101 m²) ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 14.551 m².

Innerhalb des Plangebiets werden Ackerbrachen, mehrjährige Blühstreifen und Extensivgrünland entwickelt und gepflegt sowie eine Hecke angelegt. Diese Maßnahmen führen im Gesamtumfang von ca. 228.200 m² durch Flächenextensivierung zu einer Aufwertung der

Bodenfunktionen, sodass der Kompensationsbedarf vollständig ausgeglichen wird. Es entsteht hinsichtlich des Eingriffs in das Schutzgut Boden eine Überkompensation von rd. 199.100 m².

Schutzgut Wasser

Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich nicht. Aufgrund der hohen bis sehr hohen Wasserdurchlässigkeiten der Böden kann das auf die Module auftreffende Niederschlagswasser frei abtropfen und vor Ort versickern. Durch das Bauvorhaben wird somit nicht in den Landschaftswasserhaushalt eingegriffen.

Schutzgut Klima/Luft

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung hat positive Auswirkungen auf die Luft und das Klima.

Schutzgut Pflanzen

Die floristisch wertvollen Bereiche liegen außerhalb der Baubereiche und werden durch die Ökologische Baubegleitung gekennzeichnet, sodass während der Bauphase keine Beeinträchtigungen erfolgen.

Da der Solarpark auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche errichtet wird und keine Gehölzstrukturen beseitigt werden, erfolgt aufgrund der geringen Wertigkeit dieses Biotoptyps der Ausgleich über die auf das Schutzgut Fläche/Boden ausgerichteten Maßnahmen.

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgestellten artenschutzrechtlichen Maßnahmen vermindern Konflikte, welche durch das Vorhaben ausgelöst werden, so dass im Ergebnis und bei Umsetzung der Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen vorhandener Artvorkommen ausgeschlossen werden können.

Durch die zeitliche Begrenzung der Bautätigkeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit werden baubedingte Beeinträchtigungen der Brutvögel vermieden.

Im Vorhabengebiet sind unmittelbar Feldlerche und Wachtel von den geplanten Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen und der Umgestaltung des Plangebiets betroffen. Um Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugleichen, werden daher innerhalb des Solarparks Freiflächen entwickelt und im Südosten des Plangebiets zwei Ackerbrachen entwickelt und gepflegt. Positive Wirkungen ergeben sich aufgrund der Unterkonstruktionen für nischenbrütende Vogelarten.

Randlich gelegene Amphibienhabitate werden durch temporäre Schutzzäune abgetrennt.

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung

Während der Bau- und Betriebsphase wird auf die Einhaltung von Vorschriften, die dem Gesundheitsschutz dienen, geachtet.

Während der Bauphase ist im Bereich des Solarparks sowie an der Zuwegung durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen mit einer Zunahme der Lärmbelastigung zu rechnen. Grenzwertüberschreitungen sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Blendwirkungen können ausgeschlossen werden, da keine Immissionsorte westlich oder östlich der PVA in einem Abstand von weniger als 100 m liegen.

Geräuschemissionen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Aufgrund der Lage und der vorhandenen Abstände der Nebenanlagen zur nächstgelegenen Wohnbaufläche sind Immissionskonflikte nach jetzigem Stand nicht zu erwarten.

Elektrische und magnetische Strahlungsemissionen können von den Solarmodulen, den Verbindungsleitungen und den Transformatoren ausgehen. Diese liegen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV.

Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass die von der Anlage ausgehenden Wirkungen keine oder lediglich eine untergeordnete Rolle spielen und demzufolge im Ergebnis keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Es ergeben sich keine erheblichen bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen.

Aufgrund der maximalen Bauhöhe von 4,0 m und der neu anzulegenden Strauchhecke im Westen des Solarparks sind erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen des derzeit durch intensive Ackernutzung geprägten Landschaftsbildes auszuschließen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum Schutz des bekannten Bodendenkmals Nr. 131454 „Landwehr“ ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Es ergeben sich daher keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Auswirkungen auf Bodendenkmale.

Aufgrund der Mindestentfernung von 1,1 km zum nächstgelegenen Baudenkmal (Obermühle Gottsdorf) und der maximalen Bauhöhe von 4,0 m ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Wirkung und des Erscheinungsbildes der Baudenkmale in schwerwiegender Weise nicht gegeben.

Es ergeben sich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Truppenübungsplätze Jüterbog-Ost und West“ (DE 3945-421), das von unzerschnittenen, ausgedehnten Sandtrockenrasen und Sandheiden geprägt und durch fortschreitende Sukzessionsprozesse strukturiert wird, liegt mit einem Teilgebiet etwa 2.300 m in südlicher Richtung entfernt.

Dieses Teilgebiet ist annähernd deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet (SCI) „Forst Zinna/Keilberg“ (DE 3944-301). Weitere FFH-Gebiete befinden sich nicht im Umkreis von 3 km.

Kohärenzräume zwischen verschiedenen Natura 2000-Gebieten werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Zielarten der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen

Im Rahmen der Errichtung und Nutzung der Trafo- und Speicherstationen werden die Anforderungen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beachtet.

Im Rahmen der Errichtung und Nutzung des Solarparks werden die Vorgaben gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beachtet.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der KampfmV verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Diese Fundstellen werden gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei angezeigt.

Erhebliche Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen sind somit für das Vorhaben nicht relevant.

Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Durch die Planung werden hinsichtlich besonders geschützter Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt.

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind für die Planung nicht relevant.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Etwa 100 m südlich des Plangebiets ist die Errichtung einer weiteren PVA geplant. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen liegen durch den Bebauungsplan Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde – An der L 80“ vor, dessen Satzungsbeschluss am 10.10.2023 erfolgte. Unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Belange des besonderen Artenschutzes werden für dieses Projekt keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert (Stand Satzung, August 2023). Des Weiteren befinden sich die Plangebiete des Bebauungsplans Delkeskamp sowie dessen 1. Änderung sowie des Vorhaben- und

Erschließungsplan (VEP) FTL Fertigteilwerk in der Umgebung. Die Vorhaben wurden bereits umgesetzt.

Etwaige bestehende Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen sind nicht bekannt. Beide Vorhaben (Bebauungspläne Frankenförde Nr. 06 und Nr. 07) verursachen keine Emissionen oder Immissionen. Die geplanten Einfriedungen um die jeweiligen Sondergebiete befinden sich etwa 130 m bis 215 m voneinander entfernt, sodass für Großwildarten (bspw. Rehwild, Schwarzwild) ausreichend Raum vorhanden ist, den Untersuchungsraum zu passieren. In Hinblick auf Kleintiere werden die Einfriedungen kleintierdurchlässig errichtet. Somit ist auch durch die Kumulierung der Auswirkungen beider Bebauungspläne nicht mit erheblichen beeinträchtigenden Auswirkungen zu rechnen.

Weitere kumulierende Vorhaben sind nicht bekannt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Planentwürfe in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 3 Abs. 1 BauGB: 09.05. bis 13.06.2022
- nach § 3 Abs. 2 BauGB: 06.02. bis 08.03.2023

Zusätzlich bestand die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einzusehen.

Zum ausgelegten Vorentwurf ging eine Stellungnahmen ein.

Zum ausgelegten Entwurf ging ebenfalls eine Stellungnahme ein, die auf die Möglichkeit einer Agri-PV-Nutzung hinwies. Die Hinweise zum Entwurf wurden zur Kenntnis genommen. Es lag kein Abwägungsbelang vor.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden zu folgenden Zeiten angeschrieben:

- nach § 4 Abs. 1 BauGB: 09.05.2022 (Fristende 13.06.2022),
- nach § 4 Abs. 2 BauGB: 19.12.2022 (Fristende 31.01.2023).

In den Beteiligungsrunden äußerten sich 14 bzw. 21 Träger öffentlicher Belange sowie zwei bzw. fünf Nachbargemeinden.

Nachfolgend werden die abwägungsrelevanten Inhalte der verschiedenen Träger öffentlicher Belange aufgezeigt.

Landesamt für Umwelt

Es wurde mitgeteilt, dass der Planung zugestimmt wird.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege

Es wurden Hinweise zum ortsfesten Bodendenkmal „Landwehr“ gegeben. Der Entwurf wurde daraufhin redaktionell angepasst. Die Grundzüge der Planung wurden nicht berührt.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Zum Vorentwurf wurde der Hinweis gegeben, dass die Moorbodenkundliche Karte zu berücksichtigen ist. Im Entwurf wurde auf diese Karte Bezug genommen.

Landkreis Teltow-Fläming

Seitens des **SG Kreisentwicklung** wurden zum Entwurf keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht. Die angeführten weitergehenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und führten teilweise zu redaktionellen Änderungen des Entwurfs.

Das **SG Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei** gab Hinweise zur Vorhaltung von Flächen für die Feuerwehr, zur Gewährleistung der gesicherten Löschwasserversorgung und zu Querungshilfen für Großsäuger. Diese wurden zur Kenntnis genommen. Es lag kein Abwägungsbelang vor.

Die **untere Denkmalschutzbehörde** verwies auf das Bodendenkmal Landwehr des Mittelalters. Der Umgang mit diesem wurde mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum abgestimmt (s.o.).

Die **untere Naturschutzbehörde** wies zum Vorentwurf auf die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Nuthetal-Beelitzer Sander“ hin, weshalb der Geltungsbereich angepasst wurde. Zum Entwurf wurden teilweise Anpassungen der artenschutzrechtlichen Maßnahmen gefordert. Diesen Forderungen wurde gefolgt und der Entwurf daraufhin redaktionell angepasst. Die Grundzüge der Planung wurden nicht berührt.

Die **untere Wasserbehörde** gab Hinweise zu den Gewässern und die entsprechend von Bebauung frei zuhaltenden Gewässerrandstreifen.

Das **SG Infrastrukturmanagement**, das **SG Verkehrssicherheit/Verkehrslenkung**, das **SG Hygiene und Umweltmedizin** und das **SG Agrarstruktur** hatten keine Einwände gegen die Planung.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg

Es wurde mitgeteilt, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz

Es wurden Hinweise zu den Gewässern und zu den entsprechend von Bebauung frei zuhaltenden Gewässerrandstreifen gegeben.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Zum Entwurf wurden Hinweise zum Untersuchungsrahmen, zur Erfassung von Tierarten und zu den Ausgleichsmaßnahmen gegeben, die zur Kenntnis genommen wurden. Es lag kein Abwägungsbelang vor.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsmöglichkeiten, die als Ziel die Nutzung regenerativ erzeugter Energieformen haben, sind nur eingeschränkt vorhanden. Neben dem Anbau von Silomais (vgl. Nullvariante) wäre ggf. die Nutzung als Kurzumtriebsplantage in Betracht zu ziehen. Die Auswirkungen dieser Nutzungsform sind hinsichtlich der Brutvogelfauna mit dem geplanten Bauvorhaben vergleichbar, allerdings sind die Standortverhältnisse für eine Kurzumtriebsplantage nicht optimal, sodass Düngemittel einzubringen wären.